

Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

erscheinend monatlich. Abonnementpreis durch die Post bezogen
jährlich 1,50 M. Einzelne Preise die Gewalt, einzelne für Arbeits-
zeit 75 Pf. Gehalts- und Betriebszettel 1 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-
Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung und Herausgeber Duisburg, Stoeckelstr. 17, Berlin 1900-07
Sitz der Redaktion: Duisburg, montags 11 Uhr, aufzuhören und abonne-
mentsstellungen sind an die Reichsbahnhöfe zu richten.

Nummer 7

Duisburg, den 14. Februar 1920

21. Jahrgang

Die Verschleuderung der deutschen Ausfuhr.

Von Professor Dr. H. Körpe, Marburg an der Lahn.

Der Friedland unserer Waluta er schwert die Einführung aller lebenswichtigen Güter, während er die Ausfuhr deutscher Waren gleichermassen begünstigt. Dieser letztere Umstand könnte ein Lichtstrahl in unser wirtschaftliches Dunkel, könnte der Ausgangspunkt für die Wiederbelebung und allmähliche Anfangszeit unseres Wirtschaftslebens seyn, wenn er geschickt ausgenutzt würde, um mit steigenden Ausfuhrwerten eine wachsende Einführung zu ermöglichen und unsere Zahlungssituation allmählich wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Aber zum Mangel an Rohstoffen und Kohle und der Arbeitsauslastung gesellt sich ein hemmender Faktor, der deshalb besonders zu beklagen ist, weil er in einer verhängnisvollen Verbindung versteckt. Das ist die Sucht, die Ausfuhrware zu Preisen abzusetzen, die den Stand unserer Waluta so gut wie gar nicht berücksichtigen. Die Angst vor der Konkurrenz ist die Triebfeder zu dieser der ausländischen Nachfrage äusserst willkommenen Verschleuderung der Erzeugnisse deutschen Arbeiterschafts. Solche Angst wäre begreiflich, wenn auf den Märkten die Nachfrage stark überwältigende Warenangebot bestünde. Nun ist aber das Umgekehrte der Fall. Ein wahres Wunder nach Waren aller Arten steht eine völlig unzulängliche Warenmenge gegenüber. Die Ware wäre in Markt um ein vielfaches des Inlandpreises gern abzusetzen, das Ausland bekommt sie aber schon um ein wenig über diesem.

Dieses Verfahren ist zunächst ein Schritt ins eigene Fleisch der Exporterre. Sie verzögern auf einen Gewinn von Hunderten von Prozenten drücken, mit dem sie sich begnügen. Über diese Entzerrung ist keine rein persönliche Angewesenheit, sondern eine wirtschaftliche ersten Ranges. Unsere Waluta kann sich nicht nur nicht heben, sondern muss beständig weiter sinken, unsere Zahlungssituation sich weiter verschlechtern, wenn glücklose Preisunterbietung die Aktivität der Leute den Degeneriert. Alle die schweren wirtschaftlichen Nebel, unter denen wir leben, gehen auf den Friedland unserer Waluta entweder ursächlich zurück oder hängen mit ihr zusammen. Kommen wir also ohne Hebung der Waluta aus dem Zusammenbruch unserer Wirtschaft nicht mehr heraus, so wird durch die Schleuderausfuhr unser Land zum hoffnungslosen Dauerzustand. Nicht sachliche Momente, sondern kurzfristige Verblendung, falsch verstandenes Eigeninteresse bilden hier ein Hindernis, dessen Entfernung daher nicht nur gefordert werden muss, sondern auch gefordert werden kann. Das drinliegende Interesse der Volksgemeinschaft an der Wahrung der Lebensnotwendigkeiten, für die wir heute und noch lange auf das Ausland angewiesen sind, steht auf dem Spiel. Zede Mark, um welche deutsche Ware unnötig billig ins Ausland verlaufen wird, vermehrt die heimische Not um Nahrung, Kleidung und andere Lebensgüter, verhindert unseren wirtschaftlichen Wiederaufstieg und die körperliche und seelische Kräftigung unseres Volkes.

Es sind aber viele hunderte von Millionen Mark, die auf diesem Wege fortgesetzt verloren gehen. Das Ausland freut sich zunächst natürlich außerordentlich über die von ihm reichlich ausgenutzte Möglichkeit, unseren leider so geringen Warenbestand zu Rentschpreisen aufzutauen. Über den ausländischen Erzeugnissen gleicher Ware ist die deutsche Schwachkonkurrenz schon längst auf die Nerven gesessen und sie zeigen alle Hebel dagegen in Bewegung. Immer dringlicher werden Einfuhrzölle in Höhe des Waltaunterschiedes, ja in der Schweiz sogar Sperrung der Grenze gegen die deutsche Unterbietungskonkurrenz, z. B. gegen deutsche Möbel, gefordert. Die Arbeiter der bedrohten Auslandsindustrien machen ihre deutschen Arbeitskollegen mobil, um der Gefahr der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Da der ganze Vorteil aus dem deutschen Gewinnverzicht dann in die Staatskassen der fremden Länder fließen wird, so werden deren Regierungen und Botschaftsvertretungen diesen Klagen doppelt willige Ohren leihen.

Aber auch die deutsche Regierung scheint hier hellhörig zu sein. Nach Zeitungsmeldungen will sie Ausfuhrzölle in Höhe des Waltaunterschiedes einführen. Das eigenwillige Hindernis der Hebung unserer Waluta würde dadurch beseitigt und der riesige Nutzen, auf den unsere Exporteure verzichten, noch rechtzeitig in die sehr aufnahmefähige Reichskasse umgeleitet. Gwar hat der Reichsverband der deutschen Industrie sich entschlossen gegen die ein Plan ausgesprochen, aber wenn diese Erklärung nicht zu einem scharfen Protest werden soll, muss die Industrie gleichzeitig von sich aus einen Weg zeigen, auf dem man der Schläfe des Schleuderns entgeht, ohne in die Charybdis bürokratischer Einkürzung hineinzugeraten. Solchen Weg hat die deutsche Maschine in Industrie sich selbst mit Erfolg geschaffen. Sie hat dazu ihre schon bestehenden Fachgruppen, denen unter anderem Vereinbarungen über Preise und Zahlungsbedingungen obliegen, benutzt, welche die Waltafrage in ihren Aufgabenbereich einzogen und Preisprüfungsstellen für Ausfuhrware errichtet haben. Diese haben vor jeder Ausfuhr zu prüfen, ob die Preise gemäß den festgelegten Anschlägen auf die Friedenspreise festgestellt sind. Diese Anschläge werden festgesetzt und periodisch revidiert nach den Auslandsmarktver-

hältnissen, dem Stande der fremden Waluta und den Angeboten der fremden Konkurrenz.

Dieser Weg der Selbsthilfe ist um so mehr geboten, als die deutsche Industrie damit den schädlichen Beweis erbringt, dass sie die Kraft besitzt, sich den zerstörten Verhältnissen der Gegenwart im Sinne nicht nur ihrer eigenen sondern auch der volkswirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten anzupassen, dass sie die richtigen Kräfte durch das brandende Meer unseres Wirtschaftslebens zu steuern weiß. Angesichts der grossen Gefahren, die ihr in Gestalt noch nicht greifbarer, aber um so bedrängender Prognosewirtschaftspläne drohen, ist ihr die Erbringung dieses Befähigungs nachweises dringend zu wünschen.

Jahre alt sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen. (Par. 2.)

Ein gemeinsamer Betriebsobmann für Arbeiter und Angestellte (Par. 2 Abs. 2) kann in Betrieben bestellt werden, wenn mindestens je fünf wahlberechtigte Arbeiter und Angestellte vorhanden sind und die Mehrheit beider Gruppen einverstanden ist. In Betrieben in denen zwei Betriebsobmänner gewählt sind, berechtigt jeder von diesen die besondere Interessen seiner Gruppe. (Par. 7.) Betriebsobmänner für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Par. 4) sind erst bei einer Zahl von zehn ständig Beschäftigten zu wählen.

Als Betriebe im Sinne des Gesetzes (Par. 9) gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechtes.

Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe und Verstände eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsgericht mit einander verbunden sind, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden befinden.

Die Arbeitnehmer solcher Nebenbetriebe wählen also gemeinsam mit den Arbeitnehmern des Hauptbetriebes. Arbeiter im Sinne des Gesetzes (Par. 11) sind alle gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigte Personen.

Angestellte im Sinne des Gesetzes sind die gegen Entgelt beschäftigten Personen, wenn sie eine Beauftragung ausüben, die im Par. 1 Abs. 1 des Sicherungsgesetzes für Angestellte aufgeführt ist, sowie Personen, die in einer dieser Tätigkeiten ausgebildet werden, vorz. Lehrlinge und alle sonstigen Hilfeangestellten. (Par. 12, Abs. 1).

Nicht als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten: "die Betriebsmitglieder und gesetzlichen Vertreter; von juristischen Personen und von Personenvereinigungen, das öffentliche und private Rechte, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter sowohl sie zur selbstständiger Existenz oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist. (Par. 12 Abs. 2).

Durch diese Bestimmungen sind also Personen ausgenommen, die wesentlich die Funktionen der Arbeitgeber ausüben die selbstverständlich als Interessenvertreter der Arbeitnehmer auch nicht angesehen werden können.

Ausbau der Betriebsvertretungen.

Die Größe des Betriebsrats ist im Paragraph 18 wie folgt festgesetzt.

"Der Betriebsrat besteht:

in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern,

in Betrieben mit 50 bis 99 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern,

in Betrieben mit 100 bis 199 Arbeitnehmern aus sechs Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben von

200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200,

1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500,

6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000,

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

Die Höchstzahl ist erst bei der zweiten Lesung von 20 auf 30 erhöht. Es erhöht sich als zweckmäßig, um in sehr grossen Betrieben eine Vertretung der verschiedenen Betriebsabteilungen im Betriebsrat möglich zu machen und die im Entwickelungsbereich eingeschlossenen Abteilungsbetriebsräte im Interesse der Vereinheitlichung gestrichen waren.

Hat ein Betrieb weniger an wählbaren Arbeitnehmern, wie er nach der Größe des Betriebes wählen kann, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, sind auch keine drei wählbaren Arbeitnehmer vorhanden, so sind Betriebsobmänner zu wählen. (Par. 4 Abs. 5.)

Vertretung der Minderheitsgruppe im Betriebsrat. (Arbeiter oder Angestellte.)

In zahlreichen Betrieben befinden sich die Angestellten trotz ihrer Bedeutung für den Gesamtbetrieb gegenüber der Arbeiterschaft in plötzlich verschwindender Minderheit. Das gleiche trifft bei Arbeitern zu, sonst sie in Handelsbetrieben tätig sind. Um der Minderheitsgruppe (Arbeiter oder Angestellte) nun eine zweckentsprechende Vertretung unter allen Umständen zu sichern, ist im Par. 16 bestimmt:

"Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben.

Die Minderheitsgruppe erhält werktäglich:

bei 50 bis 299 Gruppenangehörigen 2 Mitglieder,

bei 300 bis 599 Gruppenangehörigen 3 Mitglieder,

bei 600 bis 999 Gruppenangehörigen 4 Mitglieder,

bei 1000 bis 2999 Gruppenangehörigen 5 Mitglieder,

bei 3000 bis 5999 Gruppenangehörigen 6 Mitglieder,

bei 6000 und mehr Gruppenangehörigen 8 Mitglieder.

"Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes darstellen." (Par. 16, Abs. 5.)

Arbeiterrat und Angestelltentrat werden gebildet durch die Arbeiterratsmitglieder und die Angestelltenmitglieder des Betriebsrats, auch wenn es nur ein oder zwei Personen sind. (Par. 15, Abs. 4.)

Ergänzungsmitglieder des Arbeiterrats und Angestelltenrats. "Ist die Zahl der Arbeiter oder die der Angestellten so gross, daß die Arbeiter oder Angestellten bei Grundrechnung der Berechnung nach Abs. 1 bis 3 mehr Vertreter für den Gruppenrat beanspruchen können, als sie im Betriebsrat haben, so tritt eine entsprechende Zahl von Ergänzungsmitgliedern hinzu." (Par. 15 Abs. 4.) Zählt z. B. ein Betrieb 1000 Arbeiter und 200 Angestellte, so wählt der Betriebsrat 10 Mitglieder ab, und zwar 8 Arbeiter und 2 Angestellte. Der Arbeiterrat zählt über 10 und der Angestelltentrat 3 Mitglieder. Es hätten demnach die Arbeiter 2 und die Angestellten 4 Ergänzungsmitglieder zu wählen.

Die Wahlen der Mitglieder und Ergänzungsmitglieder erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Jede Gruppe (Arbeiter und Angestellte) wählt ihre eigenen Vertreter. (Par. 18.)

"Zählt eine Gruppe weniger wählbare Personen als die nach Par. 16 (Minderheitsvertretung) erforderliche Zahl, so kann sie auch Rechte der anderen Gruppe zu ihren Vertretern wählen." (Par. 17 Abs. 2.)

Zurwahl oder Neuwahl bei Stellungnahme der Arbeitnehmerzahl ist möglich und geregelt im Par. 18 Abs. 2 und 3.

Gemeinsame Wahl des Betriebsrats durch Angestellte und Arbeiter ist durch die Bestimmung des Par. 19 zugelassen, wenn beide Gruppen mit Einverständnis dastehen stimmen. In den nächsten Fällen wird eine solche gemeinsame Wahl nicht zu empfehlen sein.

Aktives und passives Wahlrecht.

Wahlberechtigt sind alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar sind die mindestens vierundzwanzig Jahre alten rechtsangestellten Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbe zweig oder dem Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind.

Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betriebe wählbar. (Par. 20.)

Die Vertreter der Sozialisten forderten in der Kommission der Nationalversammlung die Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 20 Jahre, der Betriebszugehörigkeit auf 1 Monat und der "Schwer- oder Berufszugehörigkeit auf 1 Jahr. Gegen diese Vorschläge wendete sich mit Recht die Vertreter der christlichen Arbeiterbewegung. Die Aufgaben, die den Betriebsräten gestellt sind, sind so schwierig, daß die Gewährtüchtigkeit ihres Alters und ihrer genauen Kenntnis des Betriebes und des Gewerbes über ein weitreichendes Maß von Erfahrung verfügen müssen. Auch der Antrag auf Streichung des Wortes „rechtsangestellten“ wurde von unseren Freunden in der Kommission abgelehnt. Die deutschen Arbeiter können ihre Interessen selbst vertreten und brauchen keine Unleihe bei den Ausländern zu machen. Die Erfahrungen des letzten Jahres berlassen ganz besonders nicht zu solchem Entgegenkommen.

Zulässige Massnahmen von dem Erfordernis der im Par. 20 festgelegten Betriebszugehörigkeit sind vorzusehen für Betriebe, die länger bestehen, oder wenn es sich regelmäßig um vorübergehend Beschäftigte handelt. (Par. 21 Abs. 1 bis 3.) Möglicherweise kann auch von der dreijährigen Gewerbe- und Berufszugehörigkeit abgesehen werden. (Par. 21, Abs. 2.) Bei Schwerbeschädigten, die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf ergriffen müssten, kann von leichtem Erfordernisse gleichfalls abgesehen werden. (Par. 21, Abs. 4.)

Bei der Zusammensetzung des Betriebsrates sollen die verschiedenen Betriebsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. (Par. 22.) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste wird hierauf soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen sein. In erster Linie muß aber bei der Bestimmung der Kandidaten die Tüchtigkeit maßgebend sein.

Der soziale Geist im Kunstwesen.

(Schluß)

Hebelempfand sollte der Meister dem Gesellen in allen Städten möglichst gleichgestellt, also ein Arbeitsge. n.e., „Ge-ele“ im einen Sinn des Wortes sein. Was der letztere doch nicht eine vom Arbeitgeber fundamental gesetzte Kategorie, sondern ein „verdienter Meister“. Die Lohnarbeit war nur ein Durchgangszustand. Annahme zur und Entlassung aus der Lehre war nicht eine zwischen Meister und Eltern des Lehrlings geknüpfte private Abmachung, sondern eine öffentliche Angelegenheit. Diese Kunst auf und teilte ihn dann von sich aus dem Lehrherren zu. Auch die Entlassung aus der gewöhnlich dreijährigen Lehre gehörte der Zunft, bei welcher der Meister für den Lehrling beauftragt war. Der Meister hatte die Verpflichtung, Er gab sich bei der Prüfung, daß dem ungerechtfertigt nachgedachten war, so sorgte die Zunft dafür, daß das Fehlend bei einem anderen Meister und zwar auf Kosten des ersten nachgeholt wurde. Die Zunft war also zugleich eine Gewerbeschule. Nach der Loslösung ging der Junggeselle auf die Wanderschaft, und zwar gewöhnlich ohne Reisegehalt. Letzteres trug die loslösenen Meisterschaft des deutschen Reiches. Darauf hatte der wandernde Handwerksbursche, wo er hinkam, beim betreffenden Meister zuerst um Arbeit aufzupassen, welche ihm bei gewiesen wurde. Ob es eine solche nicht, so schickte er einen Zebrückennachrichten, das „Gejenz“, wo er in der Kunstdorferburg und waren konnte, bis eine Stelle frei wurde, oder er wanderte weiter. Traut er in Arbeit, so mochte er in der Familie des Meisters, die ihn beschäftigte. Alle diese Vorgänge mit besonderen Gebäuden, zeremoniellen Ansprachen und

Mann findet die erste Wahl statt? Spätestens sechs Wochen nach Auftreten des Gesetzes ist die Wahl einzuleiten. (Par. 102.)

Wer hat die erste Wahl zu leiten? Der Arbeiterratsausschuss in Gemeinschaft mit dem Angestelltenausschuss hat einen Wahlvorstand, bestehend aus drei Personen zu bestimmen. Ist ein Arbeiterratsausschuss nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Angestelltenausschuss. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, so bestimmt der Arbeitgeber aus den ältesten Wahlberechtigten Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) drei als Wahlvorstand. (Par. 23 und 102.)

Die Bildung des Wahlvorstandes für spätere Wahlen wird durch den Par. 23 geregelt.

Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausschaltung des Wahlrechts oder Weitfahrt im Wahlvorstand darf eine Minderung der Entlohnung oder der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben... (Par. 24.)

Das Wahlverfahren ist in einer besonderen Wahlordnung festgelegt. (Par. 25.) (Schluß folgt.)

Erneuerung des Tarifvertrages für das rheinisch-westfälische Kohlenrevier am 2. Februar 1920.

In unserer Nr. 47 vom 22. Nov. 1919 berichteten wir über den Abschluß des ersten Tarifvertrages für den Ruhrbergbau, der zwar nicht die Beschaffung aller Wünsche brachte, aber doch die Grundlage schaffe, auf der weitere Verbesserungen aufgebaut werden können.

Durch den am 2. Februar erfolgten Neubeschluß des Tarifvertrages ist eine bessere Lohnung auf unserm Wege zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Eisenmetallarbeiter, Heizer und Maschinisten erreicht. Neben der Verbesserung mancher Mängel und Unzulänglichkeiten sind auch wesentliche Verbesserungen im neuen Tarifvertrag eingetreten.

Die Verhandlungen waren bisweilen recht schwierig zu führen. Wir erreichten für die Arbeiter über 20 Jahren eine Lohnzehrung von 1 Mt. für Arbeiter von 19 Jahren 90 Pf., von 18 Jahren 80 Pf., 17 Jahren 70 Pf., 16 Jahren 60 Pf., 15 Jahren 50 Pf. und von 14 Jahren 40 Pf. pro Stunde.

Besonders der Einstellung der gelernten Handwerker erforderten die Vertreter, daß hierbei nicht nur der Lehrbrief ausschlaggebend sein soll, sondern auch andere Ausweise über die Berufstätigkeit als gelernter Handwerker gelten sollen. Damit ist die Einstellung in die Gruppe der gelernten Handwerker nicht wie bisher ausschließlich von dem Vorweisen eines Lehrbriefes abhängig gemacht.

Es ist leider nicht gelungen, die Klempner in die Gruppe der Meisterschüler hinein zu bekommen, ebenfalls war es nicht möglich, die Differenz von 5 Pf. zwischen dem Lohn der Bau- und Metallhandwerker zu beseitigen.

Der Begriff „Vorarbeiter“ wurde dahin ausgelegt, daß Vorarbeiter solche Arbeiter sind, denen ständig die Aufsicht über eine Gruppe von Mitarbeitern übertragen ist.

Rufusförderer sind im Lohn den angelehrten Handwerkern gleichgestellt worden.

Angestellte Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen sollen demnächst noch allgemeine Richtlinien festgelegt werden.

Bei den Maschinisten hielten wir die bisherige Fassung (Erste und sonstige Maschinisten für uns) jedoch wurden alle unsere Abänderungs- und Spezialfertigkeitsanträge abgelehnt mit dem Hinweis, bei den Rechenmaschinisten seien die Arbeitsverhältnisse zu verschiedenartig, sodass sie nicht schematisiert werden könnten.

Bei dem Punkt „Maschinenarbeiter“ stellten wir fest, daß darunter keine Waschmaschinen verstanden werden dürfen.

erner wurde protokollarisch festgelegt, daß gelernte Handwerker, die in der Wäsche ständig handwerkähnliche Arbeiten ausführen, als gelehrte Handwerker zu bezahlen sind.

Zum Punkt „Fotomotivführer“ ist die bisherige protokollarische Erklärung folgendermaßen erweitert worden: Die Bezahlung der Fotomotivführer und sonstigen Arbeiter, die im festen Monatsgehalt stehen, wird der momentanen Steigerung des Stundenverdienstes der gleichen Tarifgruppe entsprechend geregelt.

Hinter den „ersten Mangierern“ waren bisher die Zugführer und Mangiermeister eingeklemmt; wir verträchteten das Weitlassen der Klammer, damit nicht der Einbruch wird, als ob nur Zugführer und Mangiermeister „erste Mangierer“ seien.

Dann wurde noch protokollarisch festgelegt, daß bei Wiederherstellungs- und Reinigungsarbeiten in nicht abgeteuften Dampfkesseln und Kesseln ein angemessener Zuschlag bis zu höchstens 15 Prozent auf die Arbeitsstunde gezahlt werden soll.

Im Mantlarif ist noch aufgenommen worden: „Werden Tagesarbeiter unter Tage die ganze Schicht beschäftigt, so gilt die unterirdische Schichtzeit.“

Eine protokollarische Erklärung besagt: Mitver und geschiedene Chemiker, die ihren eigenen Haushalt weiterführen, erhalten die Haushaltshilfen für den eigenen Bedarf weiter.

Vermerkenswert ist die protokollarische Feststellung, daß die Tariflöhnne, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, als „Mindestlöhnne“ zu gelten haben und daher nicht unterschritten werden dürfen.

Das Kindergeld hat eine erhebliche Erhöhung von 20 Pf. auf 1 Mark erfahren, worin die seitens der Rentenarbeitsgemeinschaft vereinbarte Brot- und Kartoffelzusage einbezogen ist.

Der Tarifvertrag tritt ebenso wie die neue Lohnordnung mit dem 1. Februar 1920 in Kraft. Der Mantlarif kann erstmalig am 1. Mai zum 31. Mai 1920 gelöscht werden. Die Rückbildung der Lohnordnung kann automatisch erfolgen.

Da in wesentlichen Punkten unserer Forderungen kein Einverstand mit dem Betriebsverband zu erzielen war, sahen sich die Arbeitnehmerorganisationen genötigt, das Reichsarbeitsministerium zur Vermittelung anzuwenden. Die letzte Verhandlung fand am 2. Februar unter Mitwirkung des Regierungsrats Dr. Wodenstein (Berlin), als Vertreter der Reichsregierung und des Reichskommissars Seevering (Münster) statt.

Ein unserer Organisation wurde u. a. nochmals die Forderung beigebracht, daß angelernte Handwerker nach 3 Jahren Berufstätigkeit, wenn sie in stande sind, die gleichen Arbeiten wie gelehrte Handwerker selbstständig auszuführen, den leichten Lohn gleichgestellt werden müssen. Ganz besonders lehrte uns für die Einführung der „Spannungslöhne“ ein und wir konnten eine erhebliche Wirkung mit der Feststellung der Tarife erzielen, daß der Begriff der Spannungslöhne keinen der Betriebsverhältnisse einheitlich ausgelegt und der Tarifvertrag umgangen wird. Auf der Seite „König Ludwig“ in Meddinghausen wollte man nur den Vorarbeiter in der alten Lohnordnung festgehalten, während die Handwerker einen höheren Lohnordnung für Vorarbeiter einen Lohn von Mk. 2,65 für selbstständig arbeitende Handwerker zahlen, trotzdem die Lohnordnung für Vorarbeiter einen Lohn von Mk. 2,85 vorstellt. Unsere diesbezügliche Einsicht beladen wir die bezeichnende Antwort, daß die Frage der Entlohnung der selbstständig arbeitenden Handwerker inzwischen eine befriedigende Lösung gefunden habe, indem 2 der früheren Handwerker zu Vorarbeiter ernannt wurden und ihnen demgemäß berechtigte gegebene werden.

gelehrte Metallhandwerker	Mk. 8,80
angelernte Metallhandwerker	Mk. 8,45
gelehrte Bauhandwerker	Mk. 8,55
angelernte Bauhandwerker	Mk. 8,40

Doch die angelernten Handwerker nach 3 Jahren automatisch in die höhere Klasse aufzusteigen sollen, wird im Tarifvertrag festgelegt, in der Praxis soll es jedoch jedem angelernten Handwerker freistehen, sich durch Tüchtigkeit zu bemühen, in die höhere Klasse aufzusteigen.

Dann wurde ein weiteres erhebliches Anstandsrecht bezüglich Urlaub gemacht, so daß die neue Urlaubvereinbarung lautet:

1. Das neue Urlaubsjahr beginnt am 1. Juli 1920.

2. Die Höchstdauer beträgt 9 Arbeitstage. Voraussetzung ist eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einer Blubehörde und eine sechsmonatige ununterbrochene Beschäftigung auf derselben Stelle seit der letzten Anlegung. Kriegs- oder Militärdienst gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigung. Der Urlaub wird allen mindestens 17 Jahre alten Arbeitern gewährt und beträgt:

a)	bei einjähriger Beschäftigung	8	Arbeitstage
b)	„ zweijähriger "	4	"
c)	„ dreijähriger "	5	"
d)	„ vierjähriger "	6	"
e)	„ fünfjähriger "	7*	"
f)	„ sechsjähriger "	8*	"
g)	„ siebenjähriger "	9*	"

wobei jedoch die Beschäftigungszeit im Alter von weniger als 16 Jahren nicht mitzählt. (Usw. wie bisher.)

Dann hat sich der Betriebsverband bereit erklärt, außerhalb des Tarifvertrages das auf 1 Mark erhöhte Kindergeld bereits ab 1. Januar nachzuzahlen.

* Für das Urlaubsjahr 1920/21 werden mit Rücksicht auf die Höhennot die 6 Tage überschreitenden Arbeitstage als solche nicht gewährt, doch wird für diese Tage neben dem Arbeitslohn die tarifmäßige Urlaubsvergütung gezahlt.

So war die Organisation des zweiten Standes in den Städten des Mittelalters beschlossen; vergleicht man die Lage mit der heutigen, so leuchtet sofort die weitaus bessere Stellung von damals hervor, welche freilich in der daneben stehenden Auseinandersetzung der Bauern auf dem Lande ihr schattenvolles Gegenbild fand. Für den Meister wie für den Gesellen bestand das Recht auf Arbeit und, wo dieses nicht in Wirklichkeit treten konnte, das Recht auf Existenz. Dadurch, daß der Geselle an der Seite des Meisters in der Werkstatt arbeitete mit der Ausübung, selbst Meister zu werden, war der Geselle von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in organischer Weise überbrückt. Nicht als ob es nicht auch damals Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen in Form von Arbeitseinstellungen, Brüderlich und dergleichen gegeben hätte. Aber die Stellung der Gesellen war dabei eine viel günstigere als heutzutage die der Lohnarbeiter. Ging ein Geselle zur Kirche, zur Herberge oder einer auswärtigen Arbeit, so nutzte er ein Stück Handwerkzeug in der Hand haben: der Schmied einen Hammer, der Schreiner ein Werkzeug, der Schornsteinfeger seinen Kratzer usw. Außer regelmäßigen Junghämmern häupften sich gesellige Künste, die im sogenannten Meistersgesang ihren volkstümlichen Höhepunkt erlangten. Leider wurde das größte Gemüth daraus gelegt, daß unter der gewerblichen Arbeit nicht die höheren menschlichen Interessen ständen. Die Kirche trat hier unterstützend zur Seite. Auch hier sorgte sie durch das regelmäßige Gebetlaufen am Morgen, Mittag und Abend für Einhaltung des Normalarbeitsstages und durch ihre Feiertage für weitere Ruhetage. Der „blaue Montag“ hatte keinen tatsächlichen Charakter; er bestand ursprünglich aus einem halben, später auch wohl aus einem ganzen Tag Arbeitsfreiheit, damit die Gesellen menschlichkeit für einander arbeiteten.

Das war aber auch so lange möglich, als der echte, wahre Solidaritätsgeist, der aus dem Geiste des Christentums geboren wird, in den Reihen der Zunftgenossen Platz fand. Als dann eine immer stärkere Vermaterialisierung in den Lebensanschauungen eintrat, sank auch der Geist im Zunftwesen und damit die Zunft selbst. Nur der lebendige Geist des Christentums hätte auch den guten Geist in der Zunft hochhalten können. Das sollte auch für unser Gesellschaftsleben und für unsere Wirtschaft zu denken geben.

Die Bestimmung über die südlichen Randgebiete bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen, jedoch soll diese Frage demnächst einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden.

Zum Schluß der Verhandlungen blieb nach Mittwoch-

Um Schluss der Verhandlungen, die bis nach Mitternacht dauerten, meinte Reichskommissar Severtig noch einige Ausführungen über die Notwendigkeit der Steigerung der Rohrwerksförderung, denn von dem Urteil des Reichsgerichts hängt schien Endes alles ab.

Es wird notwendig sein, wenn sich alle interessierten Kollegen mit den Bestimmungen des Tarifvertrages einschließlich Lohnordnung genau vertraut machen. Zu diesem Zweck ist der Tarifvertrag in Rückformat gedruckt worden und auf allen Geschäftsstellen unseres Verbandes zum Selbstauskunftsangebot erhältlich.

Mögen nun alle Kollegen durch Stärkung und Anstreitung bei christl Metallarbeiterverbandes dafür sorgen, daß unter Verband auch in Zukunft ihr die Interessenvertretung der Bedienstetennarbeiter, Heizer und Maschinisten unablässlich eintreten kann.

Wen wählen wir in die Betriebs- und Arbeiterräte?

Das Mätesystem soll nun endlich bewirkt werden. Die Hauptaufgabe des Geistes wird beim Schreiben dieser Zeilen stürmisch erwartet. Sind dann die einschlägigen Ausführungs- und Wahlbestimmungen erponen, so ist es Aufgabe der Arbeiterschaft, dem Gerippe gutes Fleisch und Blut einzupreisen, sowie ihm momentlich den rechten Geist einzuhauen. Dieses geschieht zunächst durch gute Wahlen der Betriebs- und Werkstattleiter. Gute Wohlen können jedoch nur durch eine längere, gründliche Vorbereitung getöpfert werden. Wenn Hals über Kopf gewählt wird, vielleicht in einer plötzlich entstossenen Notlage, so wie Landstraten, wie aus der Pistole geschossen, auf die Wahlkästen schrammen, so ist dieses falsch. Denn an der Oberfläche ist in der Regel nur Schein und Fälschung; die Kerlen und das Gute liegen auf dem Grunde: Durch eingehendes Uebersuchen, Rücksien und Überlegen gilt es, den rechten Mann an den rechten Platz zu bringen. Die nachstehenden Antworten auf die als Uebersicht gewählte Frage müssen hierbei als Richtlinien gelten.

1. Wir wählen bietendenen, die eine gute edle
Gesinnung sowie besten Willen und Verant-
wortlichkeitsgefühl haben und die Gewerkschafts-
ler durch und durch sind. Wo diese Eigenschaften zu Sache
sind, da finde sich auch der richtige Weg. Der an dem erstrebenden
Ziele führt. Der Gewerkschaftler von der Ausfahrt bis zum Zelt-
zel, der die Versammlungen, Sitzungen, Kurse besucht, die Freunde
und Schriften des Verbundes gelesen hat und der aus der gewer-
kschaftlichen Kleinnotzeit nicht als ein anderer die Nöte und Ver-
hältnisse des Arbeitertreibens kennt — dem ist der rechte Betriebz-
oder Arbeitserzähler angebracht. Der weiß, was in den neuen
Stäten „gespielt“ wird und der ist eben auch nicht auf den Mund
zufallen, wenn das Leben am Platze ist.

2. Wir wählen fachliche, fähige Fachleute, so wie kennen der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse. Dabei denken wir nicht daran, daß etwa nur gelernt, oder ungelerte Vertreter gewählt werden sollen, nein, auch die unterer Bezeichnung „Ungelernt“ stehenden Arbeitskräfte sind zu berücksichtigen. Auch meinen wir nicht, daß schließlich nur Betarbeiter, Polonnenführer, erste Männer usw. gewählt werden. Fähige Fachleute gibt es in allen Berufen oder Mitarbeiterorten. Nach Möglichkeit sollen wir all diese Eigenarten bei den Wahlen berücksichtigen. Von den guten Stäßen nehmen wir ja die Besten. Dies muß geschehen! Denn die Matzmitglieder müssen ihr „Handwerk“ aus dem S. heraus lernen; sie müssen Meister sein in ihrem Fach. Der Betrieb, seine Erzeugung, die dazu notwendigen Materialien und Arbeitsvorgang, die Betriebsmittel, namentlich Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsgeräte, die Betriebsdurchführung und die Verwaltungsteilung, sowie alles, was mit dem Betrieb und mit seiner Erzeugung in Verbindung steht, sollen sie lernen. Neben diesen praktischen Kenntnissen und neben einer genügenden Allgemeinbildung ist ein gutes, theoretisches Wissen erforderlich. So in der geschäftigen Gesetzes- und Wirtschaftspraxis, in der Buchführung, Kalkulation und Preisberechnung, im Hand- und Warenweisen und namentlich auch im Handel des In- und Auslandes — des Weltmarkts. Dieser Weibludt muß vorhanden sein, oder noch geschaffen werden, falls die Männer den Erwartungen entsprechen und es nicht unter die „Städer“ bringen sollen.

B. Wir wählen aufsteigende, rückgrößtende Chancen, die aber auch die notwendige Beweglichkeit haben, wenn es das Interesse der Arbeiterchaft erfordern sollte. Was von Arbeitgeberseite wie auch von Seiten der Arbeitnehmer den Staatsbürgern vorgetragen wird, dass nicht alles „blauwarm“ hingenommen werden. Vielleicht muss dieses nach Gründen der Vernunft, der Zweckmäßigkeit und Möglichkeit überlegt, dann nach soziologischer Urteilsfähigkeit entschieden werden. Ein Vertreter, der sich gleich „hoch“ bringt, sowohl nach oben wie nach unten seine Dichteligkeit zeigt — na sie am Platze ist — der macht sich auf die Dauer ebenso ungünstig, wie auch solche, die überhaupt keiner Vernunft und Nachsichtigkeitszugängen sind. Der Handel gehört vielfach zu einem gewissen Geschäft und das Eure liegt in der Regel in der Mitte. Leute, die im Handel versieben und die rechtzeitig diese goldene Mitte herausfinden und halten können, die sind zu wählen.

4. Wir wählen Vertreter mit unparteiischem
meistinnigen Blicke. Nach Recht und Gerechtigkeit, nach
sein Wissen und Gewissen sollen die Männer entscheiden. Bei ihren
Entscheidungen und Handlungen dürfen sie keine Rücksicht nehmen auf
Konfession oder Religion, auf die parteipolitische Betätigung
oder gewerkschaftliche Zugehörigkeit des in Frage stehenden Arbeit-
ers; noch aber auf verwandtschaftliche oder sonstige Gunstlingsbein-
stechungen. Ferner müssen die zu wählenden Staatsmitglieder die
währt bieten, daß sie niemals nur an sich denken, oder nur an
e bestimmte Arbeitertarif, sondern, daß das große Ganze ber-
legenschaft von ihnen vertreten werden muß. So die Gelehrten,
die Angelehrten oder Ungelehrten, die Verbeirateten wie die
Jungen, die Alten wie die Jungen, die Arbeiter wie die Arbei-
tner, die Schwerarbeiter wie die Schwer- oder Minderarbeits-
arbeiter usw. Natürlich ist auch den erforderlichen Einzelheiten ge-
gen Rechnung zu tragen, ebenso auch bei besonderer Beschränkung,
Antwortung oder Anstrengung bei der Arbeit u. dergl. Alle
Eigentümlichkeiten sind unter dem Gesichtspunkte eines ausgleichenden
Menschen und eines schroff ausgeprägten Rechtsverständnisses von
Staatsmitgliedern zu berücksichtigen.

5. Den zu Wählenden müssen wir zunächst looses
Vertrauen schenken können und diese selbst müssen
eine Gewähr bieten, daß Arbeiter ansehen zu haben
sich zu halten. Richtiglich muß das erstere in jedem We-
b möglich gemacht werden. Denn es muß Echtheit damit fein,
einmal Gewählten in unnötiger Weise anzulasten, wie dieses
soch landauf, landab zur Verstellung d. s. Ehr kommt der Ge-
wählten und zum Schaden der Arbeiterschaft sei het gegeben ist.
Ahnge baut darum vor! Ist die rechte Würd' getroffen, dann
das Vertrauen dem Gewählten auch folgen. Richtiglich sei da-
seiner wortlosen Vertrauen das Wort gerebet. Welches

Ich ließlich auf die laumleiste Wurstelei und auf ein Alleskönne-
lassen hinausgeht. Auch dieses könnte zu einem Verhängnis werden.
Doch die letzteren der Einfluss der Arbeiterschaft bei Arbeitgebern ge-
waltig gesunken ist, wer will dies bezweifeln? War oft werden
erhobene Arbeitersorberungen von diesen nicht mehr ernst genom-
men. Leider manchmal auch zu leicht. Um Interesse der Arbeite-
rschaft muß hier ein Wandel einsehen, unter Ansehen muß aller-
wärts wieder auf einen prünen Stmeig kommen. Gut gewählte
Ratsmitglieder schaffen dieses! Erfüllen diese auch nur etlicher-
machen die schon angeführten Voraussetzungen, so wird sich der Ar-
beitersinfluss wieder steigern und wird dann auch ein gutes Wort
seit einen guten Ort finden. Um besonderen gilt dieses auch für
den Einfluss der Räte unter der Besiegenschaft des Betriebes. Ver-
treten und Einfluss sind auch hier zwei Grundpfeiler, die entweder
bei den zu Wählenden schon vorhanden sein müssen, aber deren Er-
füllung als Wichtigkeit bei ihnen unbedingt vorauszusehen ist.

6. Wir wählen Matzmitglieder, die ihrer Wahl nach bis zur nächsten Möglichkeit Mitglieder der christlichen Gewerkschaften und besonders Mitglieder unseres Christlichen Metallarbeiterverbundes sind. Soll das Matzsystem im reichen Arbeiter- und Allgemeininteresse zum Ausdruck kommen, so müssen die Grundzüge unserer Bewegung schon einen größten Niederschlag bei den Wählern finden. Denn die Aussöhnung, die wir über das Wirtschaftsleben und über den Wiederaufbau beschlossen haben, ist die gesündeste. Nun her Idee der Arbeitsgemeinschaft muss ferner unter allen Umständen festgehalten werden. Geschichtliches nicht, so werden wir die kommenden schweren Belastungsproben unsers Wirtschaftsprüfers nicht tragen können. Außerdem besteht dann die Gefahr, dass wie im alten kapitalistischen Wirtschaftsleben Arbeitgeber und Arbeiter sich aufeinander abstimmen werden müssen.

beitnehmer wieder einandergetrennt werden. Die Arbeiterschaft wäre dann wieder der hämteste Teil dabei, so wie es Jahrzehntelang überall war. Ebenso muß auch an dem Wesen der Tarife und Kollektivverträge festgehalten werden. Nicht minder aber auch an der Vertragstreue noch jeder Mächtigung hin. Eine lebensstilistischechristliche Besinnung, wie sie weiter unseren Grundsätzen entspricht, wird dann die Auswirkung der Blätterwerke schon an und für sich beeinflussen, wie es erwartet wird und wie es der Arbeiterschaft sowie der Gesamtheit vom Nutzen und Sezen kommt. Nach soviel bemühten trüben Erfahrungen wird die christlich organisierte Arbeiterschaft Deutschland nicht nur im Interesse ihrer selbst, wie ihrer Bewegung mit einem Hochdruck zu erreichen versuchen, beschäftigt viele aus ihren Reihen als Ratssitzesmitglieder gewählt werden. Auch wo Minderheiten unserer Bewegung in Beträcht kommen, werden sich auch diese einen dem Verhältnis entsprechenden Einfluß in den Städteln sichern müssen. Auch als Markant haben wir die Bezüglich der Vertragsgeregelung stand der Vorschlag einschlägige Annahme, daß die Abgabe an den Bezirk in obigen Städteln erfolgen soll. In der Vertragssache hat allgemeinen und ganz besonders soweit die Bezirke für die Volkskasse in Betracht kommen, herzliche Einmischigkeit darüber, daß in manchen Ortsverwaltungen die Volksbeiträge nicht genugtun um den verdeckten Verhältnissen und ganz besonders den enormen Preissteigerungen Rechnung zu halten. Gerade wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Familien von Woche zu Woche verschärfen und wie durch Lohnnachholung beim Rechnung getragen werden muß, so verschließen sich auch die Verhältnisse innerhalb des Verbandes und der Ortsverwaltung und muß der Vertrag hier den Ausgleich schaffen. Die Anforderungen an die Bezirkskasse werden noch besonders darum erhöht, daß an vielen Orten noch Kräfte angestellt werden müssen.

Das Ergebnis der Wusptache ist folgendes:

1. Der Bezirksbeitrag erfolgt ab 1. Januar 1920 in der Weise, daß pro Quotient von den Beiträgen der Jugendkasse C 1%, von allen übrigen Beiträgen 20% an die Bezirkstage geleistet werden.

2. Die Beobachtungen haben ergeben, daß in der Vertragsfrage allgemein im gegenwärtigen Zustand Einheitlichkeit erfolgen müsse, ob zwar in der Weise, daß anzustreben sei, den Vertrag in der Rasse auf 2,50 M., in der 2. Rasse auf 2,00 M., ferner in der Jugendrasse und weibliche über 18 Jahren auf 1,00 M. und für die Jugendklasse auf 50 Pf. festzulegen.

3. Durch das starke Anwachsen verbliebener Ortsverwaltungen in eine Dezentralisation in mehrere Städtchen notwendig geworden ergibt sich die Neubildung neuer Ortsverwaltungen und Einsetzung neuer Beamten.

4. Bauliche Ausführung aller Arbeiten, besonders der
Berechnungen ist Voraussetzung aller Arbeit, wenn dieselbe Er-
tg haben soll.

5. Besonderes Augenmerk ist auf die Flutdämzung der
Kulturlandung zu legen. Die Zahl der unorganisierten hat sich in
diesen Jahren ganz bedeutend vermehrt, was die gewaltige
zehn Millionen zählende Zahl der Organisierten beweist. Dafür
sollte auf die Erhaltung der Dörflichen die Hauptarbeit ver-
wandt werden. Dazu ist Sichtung auf allen Gebieten das
ingenieure Wechsler der Siedlungen.

Kollege Schäffer lebt in seinem Schlussswort die einzelnen
punkte nochmals sorgfältig passieren und kommt für das Vertrauen,
s man ihm jetzt schon entgegen bringe. Die Raufering habe
wiesen, daß die Beamten des dreißigjährigen Poststallarbeiter-Vor-
standes ein einheitlicher Willen bestünd, nämlich die ganze Person
des Dienstes des Verbandes und seiner Mitglieder zu stellen.
Der Willen soll auch in Zukunft Rücksicht bei allen Unter-
schriften haben. Es lebt seine Aufgabe neu, den Besitz so zu
führen, daß er nach wie vor ein Wohlverk auf des Verbandes
steileit.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist die Unterstützung
der Kollegen mit ein dringendes Bedürfnis.

Kollege Schmitz schloß mit einem padenden Schlusswort sehr eindrücklich verlaufene Konferenz.

Bekanntmachung des Vorstandes

Da die Zeitraje immer für die kommende Woche im voraus
zählbar sind, so ist für Sonntag, den 15. der achte Wochenbeirat
fällig für die Zeit vom 15.—22. Februar.

*
Die Verwaltungsstelle Gladbeck erhält die Genehmigung zur Erhebung folgender Beiträge: 1. Klasse 2.50 Mf., 2. Klasse 2.00 Mf., Klasse der halben Beiträge 1.00 Mf., Rechtsklasse 0.50 Mf.

*
Die Großabreißer des Betriebsrätegesetz liegt im Druck vor. Sie behandelt gemeinderäumlich alle das Betriebsrätegesetz berührenden Fragen. Sie hat einen Umfang von 60—70 Seiten und kostet eine Mf.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist die Unterstützung aller Kollegen mit ein dringendes Bedürfnis.
Kollege Schmitz schloß mit einem padenden Schlusswort die sehr einflügig verlaufene Konferenz.

*

Ebenso wird noch einmal auf das sehr empfehlenswerte Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1920 hingewiesen. Beiträge an die Zentrale, Duisburg, Stavelotstr. 17.

Aus dem Verbandsgebiet

Aus dem 2. Bezirk. Die Vertreter der Verwaltungsstellen des 2. Bezirks hatten sich am 16. Januar in Köln zu einer Konferenz versammelt. Gegenstand der Besprechung waren 1. die veränderten Verhältnisse innerhalb des Bezirks, 2. Regelung der Bezirksbeiträge. Bezirksleiter Kollege Schmitz teilte zu diesen Fragen folgendes mit: Durch das starke Anwachsen des Bezirkes und durch die Anspruchnahme des Bebandsvorstehenden Kollegen Wicker in der Nationalversammlung mußten weitere Kräfte für die Hauptverwaltung frei gemacht werden. Aus diesen Gründen ist der Leiter des 2. Bezirks schon seit längerer Zeit an der Zentralstelle tätig. Diese Tätigkeit bedingt es, daß für den Bezirk selbst nicht die notwendige Arbeitskraft ausgewandt werden könnte, doch aber auch durch die Arbeitszersetzung die Tätigkeit an der Hauptverwaltung nicht in gewünschter und notwendiger Weise erfolgen könnte. Um diesem Nebelstande abzuheben, hat der Bebandsvorstand sich dahin geeinigt, daß der Kollege Schmitz vollständig für die Hauptverwaltung als Vertreter des Kollegen Wicker freigegeben wird und daß der Geschäftsführer der Ortsverwaltung Stolberg, Kollege Schümmer, die Geschäfte als Leiter des 2. Bezirks übernehmen soll. Die Zusammenfassung des 2. Bezirks soll insoweit eine Wenderung erzielen, als die Ortsverwaltungen des Siegerlandes an den 3. Bezirk abgegeben werden sollen. Es verblieben dem Bezirk nach Abgabe der Siegerländer Ortsverwaltung nach der Berechnung am Schluß des 4. Quartals 1919 noch 80 000 Mitglieder, welche sich auf 18 Orts-

Soweit die Finanzverhältnisse innerhalb des Bezirks in Ver-
facht kommen, ist auch hier wie überall zu konstatieren, daß durch
die Zuerung sich ganz andere Verhältnisse in der Bezirkslage
verwaltungen verteilen.

Die Direktion hatte für den Käferheiligenstag keine Erlaubnis
zum Arbeiten erhalten. Da der Käferheiligenstag auf einen
Samstag fällt, saß sich die Firma genötigt, am Sonntag,
den 2. November abends 10 Uhr den Betrieb im Thomaswerk
aufzunehmen, weil die Wälder mit Eichen übersämt wären.

Die Aufnahme des Betriebes war in den Vorstern bekannt, daraufhin entstand unter der Belegschaft eine Aufforderung und die Leute erklärten, am Sonntag abend nicht zu arbeiten, da sie sich in dem Glauben bewegten, (und teilweise von den Genossen überredet) die Direktion wolle nur den Feiertagsausflug von 100 Prozent nicht lassen, davorum stieß die Direktion am Sonntag abend den Betrieb weitergehen, wo sie nur 50 Prozent zu lassen hätte. Die Kollegen lehnten es daher ab, am Sonntag abend zu arbeiten. Dieses wurde unserm Betriebsleiter mitgeteilt, desselbe meschte es zur Direktion. Daraufhin wurde ich um 8 Uhr gerufen, ich nahm mir noch 2 Kollegen von der Betriebskommission mit, damit ich nicht allein basteln. Unter den beiden war einer vom sozialdemokratischen Metallarbeiterverband und einer vom christlichen Metallarbeiterverband. Die Direktion stellte uns die Frage, warum die Belegschaft am Sonntag abend nicht zur Arbeit erschienen wollte. Ich habe daraufhin den Standpunkt der Kollegen dargelegt. Es wurde uns erklärt, daß von Seiten der Direktion nichts mit dem Arbeiterausflug bezüglich des Allerheiligenfestes vereinbart worden ist. Die Firma hätte gerne die 100 Prozent gezahlt, wenn sie die Eraubnis zum Arbeiten erhalten hätte. Da diese nicht erzielt wurde, müßte sie, um keinen größeren Schaden zu erleiden, am Sonntag abend den Betrieb im Thomaswerk aufzunehmen. Wir wurden gebeten, die Kollegen darin aufzuklären, um sie auf den ganzen Sachverhalt bezüglich der Gerichte über den Feiertag zu benachrichtigen. Dieses ist denn auch am Abend um 10 Uhr nach der Schicht geschehen, auch da versuchten die Genossen aus anderen Betrieben unsere Belegschaft vom Arbeiten fernzuhalten. Da sie aber damit kein Glück hatten, ging man dazu über und machte eine Anklage gegen meine Person, und zwar mit der Begründung ich hätte eine unangemeldete Versammlung abgehalten. Aber auch mit dieser polizeilichen Würze hatten sie ebenfalls kein Glück. Kurz darauf gingen man in einem neuen dem Thomaswerk liegenden Betrieb auch dazu über und lehnte die Sonntagsarbeit ab. Nachdem der Betriebsleiter das Übereinkommen geheim abzustimmen, kam das Ergebnis heraus, daß 17 für die Arbeit und 18 dagegen waren. Da die Genossen auch dort ihr Recht nicht bekamen, ging man dazu über und fragte den Betriebschef an, er hätte eine Versammlung im Betrieb abgehalten. Nachdem die Belegschaft vorsätzlich verommen waren, war auch die Sache erledigt. Wiederum hatten die Genossen keinen Erfolg, sondern eine schändende Niederlage. Einmal also hat man versucht, Anderses endete vor das Kriegsgericht zu stellen, damit sie verurteilt werden sollten. Aber umgekehrt ist die Sache gekommen, ein früherer Genosse mußte dorthin und wurde auch wegen seiner Christlichkeit zu tausend Mark bestraft. Und heute will man sich in dem Artikel darüber belügen und sagen, die Christlichen hätten sich aus Rache angezeigt. Nein, werte Genossen, es spielen die Christlichen nicht, wohl aber eure Geistigkeitsgenossen. Dieses wissen wir und auch unsere Kollegen und können eure Namen nennen von denen, die solche Anzeigen aus Macht machen. Möge man doch bald auch in eurem Lager zu solch gesunden Ansichten kommen, wie dies bei uns als christliche Gewerkschafter schon lange der Fall war, erst dann kann an einer reellen Gemeinschaftsarbeit und gemeinsamen Hebung der Arbeiterklasse begonnen werden. Solange wie dieses nicht der Fall ist, werden wir in Hamm zu kleinen Rittern kommen.

M. Sch.

Mehr: I. W. Am Sonnabend, den 17. Januar 1920, stellt unsere Ortsgruppe ihre dreijährige ordentliche Generalversammlung ab. Bei der großen Wichtigkeit gerade der Generalversammlung hätte man erwarten können, daß alle Mitglieder erschienen wären. Man konnte aber in etwa zufrieden sein. Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor: 1. Jahres- und Kassembericht. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes.

Den Jahresbericht erstattete der Vorsitzende Koll. Stadt. H. Nolte. Demselben ist kurz folgendes zu entnehmen: Während des langwirigen Krieges war infolge Einschaltung fast aller Kollegen das Organisationsleben beinahe völlig eingeschlagen. Nachdem im November eine ganze Anzahl der Kollegen zurückgeföhrt waren, war es an der Zeit, den Dornröschenschlaf der Ortsgruppen zu beenden. Man stieß auf gewaltige Schwierigkeiten. Unter anderem war ein Teil der bisherigen Vorstandsmitglieder infolge der Umwälzungen und Wirrenisse der Zeit beeinträchtigt, in den sozialdemokratischen Metallarbeiterverband übergetreten. Einige wenige leiteten die Agitation ein, und am 3. Dezember 1918 fand die erste Versammlung bzw. Gründungsversammlung statt. Es bedurfte keiner langen Auszehrung nicht, denn über die Notwendigkeit waren sich alle klar. Es wurde der Vorstand gewählt, und von der Zeit blieb das Verbandsleben neu auf. Laut Beschluß dieser Versammlung sollte alle 14 Tage eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Ortsgruppe wuchs und gedieb immer mehr, so daß wir heute nach einem Jahre intensiver Gewerkschaftsarbeit um 230 Mitglieder zugerechnet haben. Das ist fürwahr ein großer Erfolg, der unter den denkbaren schwierigsten Voraussetzungen erzielt worden ist. Mitgliederversammlungen wurden im ganzen 27 abgehalten und 6 Vertretermänner und Vorstandsräte. Dem Kassierbericht, den der Kollege Bernhard Stielhues erstattete, feien wir einige Zahlen entnommen: Einnahme 7310,70 M., Ausgaben 698,13 M., an die Verwaltungsstelle Osnabrück abgeführt 6.— M. Die Kasse war ordnungsmäßig geführt und für richtig befunden worden. Daraufhin wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Die Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender Kollege H. Nolte, 2. Vorsitzender Kollege Theodor Mönkedied, 1. Schriftführer Kollege H. Pessler, 2. Schriftführer Kollege B. Thülich, 1. Kassierer Kollege B. Stielhues, 2. Kassierer Kollege Wilh. Roh.

Darauf referierte Kollege H. Pessler vor der Verwaltungsstelle Osnabrück über die Erfolge der gewerkschaftlichen Arbeit. Im vergangenen Jahre wurden zwei Lohnbewegungen eingeleitet, denen ein großer Erfolg behielt. Es gelang die Löhne um mehr als das Doppelte in die Höhe zu bringen. Weiterhin sprach Kollege Pessler über die Notwendigkeit der Organisation über die Gegensätze zwischen katholischen und freien Gewerkschaften. Überzeugend wirkte er den Mitgliedern klar zu machen, daß die Interessen des Arbeitervolkes in der christlichen Gewerkschaftsbewegung am besten vertreten werden. Das zeigen die großen Erfolge, die zu verzeichnen sind in Jugend, wo die Arbeiterjugend christlich organisiert ist. Besonders gedachte der Referent noch der Jugendbewegung, die auch in unserer Stadt schon ganz gut gedeihet. Die Jugend ist es, auf der wir unsere Zukunft aufbauen müssen. Mit wahren Worten ermunterte Kollege Pessler alle Mitglieder zu treuer Gefolgschaft an der Revolution, zur rationalen Arbeit in der Organisation, denn leisten wir Arbeit für uns und unserer Kinder und Kindesfinder, zum Wohl des Arbeitervolkes und letzten Endes zum Wohl des ganzen Volkes. Abschließend hieran wurde über den Stand der aktiven Lohnbewegung berichtet. In der Aussprache wurde von fast allen Kollegen beklagt, daß in den neuen sozialistischen Forderungen die Kinderbelange nicht enthalten

sind. Ehrhart wurde das Verhalten des Beamten des Deutschen Metallarbeiterverbandes in dieser Sache verurteilt. Unter Viele Verschiedenes wurden noch einige innere Angelegenheiten geregelt. Mit einem warmen Appell an alle auch zu Zukunft treut sich die von den Genossen überredet) die Direktion wolle nur den Feiertagsausflug von 100 Prozent nicht lassen, davorum stieß die Direktion am Sonntag abend den Betrieb weitergehen, wo sie nur 50 Prozent zu lassen hätte. Die Kollegen lehnten es daher ab, am Sonntag abend zu arbeiten. Dieses wurde unserm Betriebsleiter mitgeteilt, desselbe meschte es zur Direktion. Daraufhin wurde ich um 8 Uhr gerufen, ich nahm mir noch 2 Kollegen von der Betriebskommission mit, damit ich nicht allein basteln. Unter den beiden war einer vom sozialdemokratischen Metallarbeiterverband und einer vom christlichen Metallarbeiterverband. Die Direktion stellte uns die Frage, warum die Belegschaft am Sonntag abend nicht zur Arbeit erschienen wollte. Ich habe daraufhin den Standpunkt der Kollegen dargelegt. Es wurde uns erklärt, daß von Seiten der Direktion nichts mit dem Arbeiterausflug bezüglich des Allerheiligenfestes vereinbart worden ist. Die Firma hätte gerne die 100 Prozent gezahlt, wenn sie die Eraubnis zum Arbeiten erhalten hätte. Da diese nicht erzielt wurde, müßte sie, um keinen größeren Schaden zu erleiden, am Sonntag abend den Betrieb im Thomaswerk aufzunehmen. Wir wurden gebeten, die Kollegen darin aufzuklären, um sie auf den ganzen Sachverhalt bezüglich der Gerichte über den Feiertag zu benachrichtigen. Dieses ist denn auch am Abend um 10 Uhr nach der Schicht geschehen, auch da versuchten die Genossen aus anderen Betrieben unsere Belegschaft vom Arbeiten fernzuhalten. Da sie aber damit kein Glück hatten, ging man dazu über und machte eine Anklage gegen meine Person, und zwar mit der Begründung ich hätte eine unangemeldete Versammlung abgehalten. Aber auch mit dieser polizeilichen Würze hatten sie ebenfalls kein Glück. Kurz darauf gingen man in einem neuen dem Thomaswerk liegenden Betrieb auch dazu über und lehnte die Sonntagsarbeit ab. Nachdem der Betriebsleiter das Übereinkommen geheim abzustimmen, kam das Ergebnis heraus, daß 17 für die Arbeit und 18 dagegen waren. Da die Genossen auch dort ihr Recht nicht bekamen, ging man dazu über und fragte den Betriebschef an, er hätte eine Versammlung im Betrieb abgehalten. Nachdem die Belegschaft vorsätzlich verommen waren, war auch die Sache erledigt. Wiederum hatten die Genossen keinen Erfolg, sondern eine schändende Niederlage. Einmal also hat man versucht, Anderses endete vor das Kriegsgericht zu stellen, damit sie verurteilt werden sollten. Aber umgekehrt ist die Sache gekommen, ein früherer Genosse mußte dorthin und wurde auch wegen seiner Christlichkeit zu tausend Mark bestraft. Und heute will man sich in dem Artikel darüber belügen und sagen, die Christlichen hätten sich aus Rache angezeigt. Nein, werte Genossen, es spielen die Christlichen nicht, wohl aber eure Geistigkeitsgenossen. Dieses wissen wir und auch unsere Kollegen und können eure Namen nennen von denen, die solche Anzeigen aus Macht machen. Möge man doch bald auch in eurem Lager zu solch gesunden Ansichten kommen, wie dies bei uns als christliche Gewerkschafter schon lange der Fall war, erst dann kann an einer reellen Gemeinschaftsarbeit und gemeinsamen Hebung der Arbeiterklasse begonnen werden. Solange wie dieses nicht der Fall ist, werden wir in Hamm zu kleinen Rittern kommen.

*

Wittenberg. (Rösselschlosskommune). Am 20. und 21. Januar fanden in Stuttgart zwischen dem Verband Württ. Metallarbeiter und den drei Metallarbeiterverbänden Verhandlungen statt. Zur Behandlung standen die Forderungen der Arbeiterklasse über die die stetende Teverung in bezüglich Lohnerschwerungen. Die Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig. Der alte Kollektivformular für die württembergische Metallindustrie war erst am 11. Oktober 1919 abgeschlossen, daß Lohnsteigerungen am 1. November und 1. Januar 1920 vor. Bei den Verhandlungen bestanden Forderungen der Arbeiter im Angabe der Arbeitgeber in sehr großem Gegenstall. Von den Metallindustriellen wurden die von Arbeitern verlangten Lohnerschwerungen vorgenommen zu können zu nehmen bezeichnet, die Industrie befand sich durch Abschaffung und Kostensteigerung in schwieriger Lage. Die Eröffnung der Toren, das ist 1919, ist eine ungewöhnliche Gewerkschaft zum Nachtrag zum Kollektivkommune gestanden:

Zwischen dem Verband Württ. Metallindustrieller und dem Deutschen Metallarbeiterverband, dem Christlichen Metallarbeiterverband und dem Gewerbeverein Deutscher Metallarbeiter (G.D.) wird heute folgende Vereinbarung getroffen:

Ab 2. Januar 1920 erhalten alle in den Betrieben des Verbandes Württ. Metallindustrieller Löhne, unter das Kollektivkommune vom 11. Oktober 1919 fallen. Württ. und Arbeiterinnen folgende Löhne unabhängig für die Stunde:

1. Lehrlinie im ersten und zweiten Lehrlinge 10 Pf., im dritten Lehrlinge 15 Pf., im vierten Lehrlinge 20 Pf., im 5. Lehrlinge 25 Pf., im 6. Lehrlinge 30 Pf., im 7. Lehrlinge 35 Pf., im 8. Lehrlinge 40 Pf., im 9. Lehrlinge 45 Pf., im 10. Lehrlinge 50 Pf., im 11. Lehrlinge 55 Pf., im 12. Lehrlinge 60 Pf., im 13. Lehrlinge 65 Pf., im 14. Lehrlinge 70 Pf., im 15. Lehrlinge 75 Pf., im 16. Lehrlinge 80 Pf., im 17. Lehrlinge 85 Pf., im 18. Lehrlinge 90 Pf., im 19. Lehrlinge 95 Pf., im 20. Lehrlinge 100 Pf.

3. Arbeitnehmer mit 14, 15 und 16 Jahren 20 Pf., mit 17 und 18 Jahren 25 Pf., mit 19 und 20 Jahren 30 Pf., mit 21 und 22 Jahren 35 Pf., mit 23 und 24 Jahren 40 Pf., mit 25 Jahren und darüber 100 Pf.

Diese Löhne werden nach den erreichten Arbeitsstunden berechnet und neben den Löhnen (Vergütung) bestehen, als eine Teverung für Arbeit, Nachts und Sonntagsarbeit bestehen, die tatsächlich bestehen sind nur auf den Lohnsätzen, die auf Grund des Kollektivkommunes festgestellt sind.

Voraussetzung für den Abschluß dieses Abkommen ist, daß die beteiligten Firmen zwischen den Tagen 1919 und 1920 nicht angefochten werden, sondern bestehen bleiben.

Schon geleistete Vorleistungen auf diese Rechnung werden erkannt, auch wenn sie in der Form einer Lohnhöhung erfolgt sind.

Wenn der Arbeitervorstand auch manch Lohn sehr verbessert, bestätigt erschien, so bedeutet der Abschluß doch einen bedeutenden Fortschritt. In der nächsten Saison der Firma soll in nach die Erhöhung bei 46 Stunden Arbeit 9,20 M., in den beiden Höfen 32,80 M. und 46, M. die Woche auf. Der Erfolg möchte den Kollegien Beratung geben, auch wenn es nicht auf der finanziellen Auslastung ihrer Organisation in Zukunft stand, um eine neuzeitliche Höhe zu bringen. Stattland ist auch hier vorausgesetzt.

Versammlungs-Kalender

Samstag, 14. Februar 1920:

Dortmund-Dorstfeld, 7 Uhr bei Tamm, Thüsnebach. Dortmund-Friedrichs, 5 Uhr bei Raut, Körnerstraße. Körne, 6 Uhr Vertragsarbeiterversammlung bei Stolze. Überhausen-Nord, 6 Uhr bei Weiß, Felsensteinstraße. Referent: Kollege Henßmeyer über "Betriebsabteilung". Göttingen, 8 Uhr im Katholischen Vereinshaus.

Sonntag, 15. Februar 1920:

Oberhausen-Eckendorf, 11 Uhr im "Bürohaus", Kaiserstraße. Essen-Altenessen-Süd, 11 Uhr bei Dönges. Vortrag des Koll. Brömmel.

Eisen-Barnewall, 5 Uhr Generalversammlung mit Vorstandswahl bei Gründmann.

Eisen, (Schwarze der Seizer und Maschinisten), 10.30 Uhr im "Alfredshaus".

Dortmund 1, 10.30 Uhr Quartals-Generalversammlung im "Goldenen Löwen", 1. Kampfstr.

Dortmund-Nord, 10.30 Uhr bei Lüke, Leopoldstr. 60. Böschholz, bei Capelle.

Hörde-Gähren, 11 Uhr bei Becker.

Hörde-Aplerbeck, 11 Uhr bei Beck.

Montag, 16. Februar 1920:

Essen-Mellinghausen, 6 Uhr bei Schröder.

Mittwoch, 18. Februar 1920:

Bottrop, (Steingewerbe), 6 Uhr bei Erzemann. Essen-Steele, 6 Uhr Tagessammlung bei Rehwisch.

Dortmund 2, 6 Uhr im "Bürohaus", Kürstr.

Gesetzgebungszeitung bei der Hauptstelle im Monat Januar 1920.

Berbert 2400, Worms 95,55, Eisen 4000, M. Gladbach 3709, Meilen 8/35, L. Gladbach 1105, Breitenbach 22,42, Solingen 5500,-, Freiburg 1939, - GL 124,61, Bonn 1600, Tuttlingen 700, Rastenburg 617,25, Uelzen 318,20, Bremen 220,10, Siegburg 500, Eisen 150, - Bielefeld 91,80, Münster 233,23, Hanau 190,49, Bielefeld 281,20, Lübeck 685,42, Gelsenkirchen 500,23, Unterlüneburg 935, - St. Goar 53,32, Württemberg-Ost, außen 23,900, - Frankfurt 1500, - Wetzlar 393,22, Rautenkamp 200, - Münster 1000, - Kalkar 2000, - Ulm 2000, - Brandenburg 533,12, Stettin 132,79, Saar 151,58, Bremenhaven 220,10, Rüttenscheid 307,45, Gelsenkirchen 509,42, Bielefeld 600, - Halberstadt 40,42, Düsseldorf 392,95, Düsseldorf 226,11, Ulm 1000, - Böhlheim 2900, - Leipzig 306,43, Durach 361,78, Bremen 315,95, Neuostadt/Saale 247,99, Bergangerode 216,36, Bielefeld 1400, - Bielefeld 27, - Remscheid 7500, - Münster 1037,84, Hamm 46,10, Bitburg 561,49, Grüneberg 8,73, Coesfeld 718,91, Nennigen 570,26, Werbisdorf 103, - Schönach 1127,92, M. Gladbach 4500, - Heilbronn 8, - Mannheim 3000, - Thale 3,-, Bietigheim 2290, - Eisingen 226,50, Lauchringen 816,73, Gelsenkirchen 80, - Donaueschingen 107,80, Neufeld 120, - Bielefeld 503, - Sontheim 125,52, Dingelstädt 300, - Altdölling 259,73, Lenningen 474,60, Gelsenkirchen 18773,75, Schönfarbe 90, - Bitburg 687,50, El. Georgen 183,25, Mühlhausen 73,52, Ahne 625,09, Nürnberg 520,25, Barmen 915,30, Olberg 1656,85, Oberndorf 302,41, Bielefeld 176,90, Bielefeld 247,05, Schmidmühlen 101,29, Neheim 26837,95, Bielefeld 8297,58, Solingen 4649,17, Gr. Tiede 199,07, Lippestadt 5507,20, Trier 531,53, Hirschbeck 1000, - Freiburg 674,65, Solingen 339,25, Dier 816,84, St. Gorzen 901,13, Hürth 238,55, Reihe 374,40, Tuttlingen 350,20, Bielefeld 191,25, Schussenried 376,09, Delpe 1225,90, Stuttgart 300, - Lauterbach 206,56, Reine 1125,09, Landsdorf 434,50, Bielefeld 1000, - Frankenbach 436,25, Lüdenscheid 146,55, Gütersloh 1078,05, Dinslaken 715,96, Mülheim 530,39, Weinheim 2713,67, Radolfzell 9,50, Marktburg 356,05, Düren 828,52, Kiel 459,49, Wiesbaden 22,95, Höhenkirchen 59,55, Hagen 315,26,42, Dortmund 5000, - Kirchhamborn 10, - Dortmund 12070,16, M. Gladbach 4000, - Frankfurt 1390,41, Berlin 140, - Opladen 3442,89, Lünenfeid 7747,71, Hagen 1471,43, Neuwied 2109,57, Duisburg 234,10, Eisen 74,860,92, Mülheim 50, - Wesel 2466,

berg 9,25, Coesfeld 718,91, Nennigen 570,26, Werbisdorf 103, - Schönach 1127,92, M. Gladbach 4500, - Heilbronn 8, - Mannheim 3000, - Thale 3,-, Bietigheim 2290, - Eisingen 226,50, Lauchringen 816,73, Gelsenkirchen 80, - Donaueschingen 107,80, Neufeld 120, - Bielefeld 503, - Sontheim 125,52, Dingelstädt 300, - Altdölling 259,73, Lenningen 474,60, Gelsenkirchen 18773,75, Schönfarbe 90, - Bitburg 687,50, El. Georgen 183,25, Mühlhausen 73,52, Ahne 625,09, Nürnberg 520,25, Barmen 915,30, Olberg 1656,85, Oberndorf 302,41, Bielefeld 176,90, Bielefeld 247,05, Schmidmühlen 101,29, Neheim 26837,95, Bielefeld 8297,58, Solingen 4649,17, Gr. Tiede 199,07, Lippestadt 5507,20, Trier 531,53, Hirschbeck 1000, - Freiburg 674,65, Solingen 339,25, Dier 816,84, St. Gorzen 901,13, Hürth 238,55, Reihe 374,40, Tuttlingen 350,20, Bielefeld 191,25, Schussenried 376,09, Delpe 1225,90, Stuttgart 300, - Lauterbach 206,56, Reine 1125,09, Landsdorf 434,50, Bielefeld 1000, - Frankenbach 436,25, Lüdenscheid 146,55, Gütersloh 1078,05, Dinslaken 715,